

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Handlungsfähig bleiben in Zeiten von Corona • Der Weg zum neuen Kurzarbeitergeld (KuG) • Möglichkeiten für Fernbehandlung in Arztpraxen und Werbung in Zeiten der Corona-Pandemie • Anzahl Vorbereitungsassistenten im Zahnarzt-MVZ
-

Handlungsfähig bleiben in Zeiten von Corona

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Wegen der Corona-Krise bleiben die Patienten weg. Sehr viele Zahnarztpraxen haben ihre Behandlungstätigkeit auf ein Minimum beschränkt. Der Staat hat verordnet, dass nicht zwingende notwendige ambulante Operationen nicht durchgeführt werden sollen. Der Staat beschlagnahmt Beatmungsgeräte und Desinfektionsmittel.

Vor diesem Hintergrund geht es für die Praxisinhaber darum in erster Linie Ruhe zu bewahren, nachzudenken und alle Instrumente und Handlungsmöglichkeiten, die zur Verfügung stehen, zu ordnen, zu strukturieren und für die Praxis die richtige Entscheidung zu treffen.

Neben den möglichen Instrumenten des Kurzarbeitergeldes oder Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes arbeitet der Gesetzgeber derzeit an einem Gesetz zum Ausgleich der durch Covid-19 bedingten finanziellen Belastungen für Krankenhäuser und weitere Gesundheitseinrichtungen.

Im Ergebnis lässt sich folgendes festhalten:

1. Die Maßnahmen des Gesetzgebers werden nach dem heutigen Stand den Ärzten und Zahnarztpraxen nur kurzfristig helfen.
2. Telemedizinische Versorgung der Patienten wird wichtiger und den Vordergrund treten. Hausärzte und Fachärzte können durch den Einsatz telemedizinischer Instrumente vor allem die Versorgung der Stammpatienten sicherstellen. Persönliche Konsultation und die persönlichen Termine in der Praxis werden in den nächsten Wochen auf ein Minimum reduziert bleiben.

Es gibt also doch viele Instrumente und Möglichkeiten.

Unsere Empfehlung ist:

- Ruhe bewahren,
- Guter und ausreichender Schlaf,
- Morgens kalt duschen,
- Keine vorschnellen Entscheidungen treffen,
- Ballast abwerfen.
- Sich um die eigene Gesundheit kümmern.

Ernährung und guter Schlaf sind wichtig!

Der Weg zum neuen Kurzarbeitergeld (KuG)

*Von Joachim Messner, Milana Sönnichsen
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht*

Viele Arztpraxen und Zahnarztpraxen haben ihren ordnungsgemäßen Praxisbetrieb durch die Corona Krise heruntergefahren. Die Patienten kommen aus Angst sich zu infizieren nicht mehr in die Praxis. Die Ärzte und die Mitarbeiter haben weniger oder gar nichts mehr zu tun, weil sich die Patientenzahl teilweise halbiert hat. Sehr viele Praxen werden daher gezwungen sein für ihre Mitarbeiter und zur Deckung der Personalkosten Kurzarbeit anzuordnen.

Schritt 1: Anruf bei dem zuständigen Arbeitsamt, um ihren Betrieb zu verifizieren.

Durch diese Verifizierung wird dann beim zuständigen Arbeitsamt die Anzeige über den Arbeitsausfall (Schritt 2) erst ermöglicht.

Schritt 2: Nachdem Ihr Betrieb beim Arbeitsamt verifiziert ist, ist online das Formular „Anzeige über Arbeitsausfall“ auszufüllen. Dort ist anzugeben, warum es zum Arbeitsausfall von mindestens 10 % gekommen ist und in welchen Bereichen und in welcher Höhe Arbeitsausfälle zu beziffern sind.

Zudem muss bestätigt werden, ob alle Urlaubstage aus 2019 genommen worden sind und alle Überstunden abgebaut wurden.

Nach Eingang der Anzeige erhält Ihr Betrieb vom Arbeitsamt eine KuG-Nummer. Nur dann kann eine eindeutige Zuordnung für den betreffenden Betrieb erfolgen

(KuG-Nummer in Verbindung mit der bereits existierenden Betriebsnummer).

Schritt 3: Das Unternehmen und Ihre Praxis ist für die Abrechnung der Mitarbeiter zuständig. Setzen Sie sich insoweit mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, wenn die Lohnabrechnung über Ihr Steuerbüro läuft. Das Steuerbüro hat das Kurzarbeitergeld zu berechnen und den Mitarbeiter zusätzlich zu seinem verringerten Lohn für die vereinbarte geringere Arbeitszeit auszubezahlen.

Schritt 4: Die gesamten Sozialversicherungsbeiträge, also auch der Anteil, der auf das Kurzarbeitergeld entfällt, wird von dem Unternehmen und der Praxis bei den Krankenkassen angemeldet und abgeführt. Die Sozialversicherungsbeiträge sind von Ihnen als Arbeitgeber zunächst allein zu tragen.

Schritt 5: Ein spezielles Kurzarbeitergeld-Abrechnungsprogramm erstellt einen monatlichen Datensatz. Dieser wird dem Arbeitsamt online übermittelt. Durch die KuG-Nr. und die Betriebs-Nr. ist das Unternehmen beim Arbeitsamt eindeutig zuordnungsfähig.

Schritt 6: Das Arbeitsamt bearbeitet den eingegangenen Datensatz und erstattet, wenn keine Auffälligkeiten vorliegen, dem Unternehmen die Kurzarbeitergeld-Zahlung und die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zu 100 %.

Dies ist eine grobe Übersicht. Einzelheiten sollten Sie mit Ihrem Steuerbüro besprechen, wenn die Lohnabrechnungen der Praxismitarbeiter über das Steuerbüro abwickeln.

Möglichkeiten für Fernbehandlung in Arztpraxen und Werbung in Zeiten der Corona-Pandemie

*Von Joachim Messner, Milana Sönnichsen
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht*

Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie stellt sich die Frage, ob und in welchen Rahmen Fernbehandlungen in ambulanten Arztpraxen und die Werbung hierfür stattfinden dürfen.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung von § 7 Abs. 4 MBO-Ärzte (Neufassung von 2018) und § 9 Heilmittelwerbegesetz (HWG) Regelungen getroffen, die Einführung und weitere Durchsetzung von telemedizinischen (Fern-) Behandlungen und Werbung hierzu in geeigneten Fällen zulassen.

Es ist den Arztpraxen nunmehr **im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist**, zur Beratung und Behandlung von Patienten ohne persönlichen Kontakt Fernkommunikationsmittel einzusetzen. Die Hinweise zur Fernkommunikation können die Arztpraxen auf der Website und ggf. durch Aushang in der Praxis anbringen.

Wir empfehlen aus Datenschutzgründen folgendes Vorgehen:

- Der Patient lädt sich z.B. eine App herunter, mittels derer er sich zur Videosprechstunde in der Praxis einloggen kann;
- Durch das Klicken des Links zur Videosprechstunde wird der Patient darüber aufgeklärt, wie er an der Videosprechstunde teilnehmen kann, welche Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, ob und an wen ggf. Patientendaten weiter-

gegeben werden, wie die Internetkommunikation verschlüsselt wird etc.;

- Mittels der App kann der Patient auch digitale (Folge-)Rezepte oder in geeigneten Fällen Erstrezepte bei der Praxis anfordern;
- Durch das Anklicken eines Links zum Datenschutz wird der Patient mittels einer Einwilligungserklärung über das Vorgehen und die Möglichkeiten und Risiken der Telemedizin aufgeklärt und kann nur nach Unterzeichnung der Einwilligungserklärung und Übermittlung derselben per Scan an die Praxis an der Videosprechstunde teilnehmen.

Gerne beraten wir Ihre Praxis im Einzelnen, welche Voraussetzungen eine solche Videosprechstunde erfüllen soll und kooperieren dabei mit einem Medienunternehmen, welches für Sie die digitale Ausführung übernimmt. Auch im Falle möglicher wettbewerbsrechtlicher Beanstandungen der Kollegen oder Aufsichtsbehörden stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Seite.

Quelle: § 7 MBO-Ä n-F; § 9 HWG

Anzahl Vorbereitungsassistenten im Zahnarzt-MVZ

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

In vorausgegangenen Newslettern berichteten wir von dem Rechtsstreit, wonach viele Instanzgerichte davon ausgingen, dass ein angestellter Zahnarzt im MVZ keinen Vorbereitungsassistenten beschäftigen durfte. Mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) steht jetzt fest, dass auch angestellte

Newsletter Medizinrecht 04/2020

Zahnärzte in einem MVZ einen Vorbereitungsassistenten beschäftigen dürfen. Es gilt daher je **1 Anstellungszulassung – max. 1 Vorbereitungsassistent**.

Ein in Vollzeit angestellter Zahnarzt im MVZ darf **zwei Vorbereitungsassistenten jeweils zur Hälfte** beschäftigen; diese „halben“ Assistenten dürfen dann aber **nicht zeitgleich** tätig sein.

Insofern sind nun gleiche Bedingungen zur Beschäftigung der Vorbereitungsassistenz für Einzelzahnärzte, für Berufsausübungsgemeinschaften und für

MVZs anerkannt.

Es liegt zurzeit noch kein Langtext der Urteilsfassung des BSG vor, sodass noch unklar ist, ob die Regel: 1 Versorgungsauftrag (Anstellung) auch für 1 Weiterbildungs- und Entlastungsassistenten gilt. Für Vorbereitungsassistenten ist die Situation nunmehr geklärt.

Quelle: BSG, Urteil vom 20.02.2020, Az.: B 6 KA 1/19 R

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen